

Original ab an Bauamt / l:
16/02/18

Absender und Initiatoren: Reiner Waschat, Hoher Weg 27, Hohenhameln
Heide Schons, Hoher Weg 28, Hohenhameln

An den Ortsrat des Kernortes Hohenhameln

Sehr geehrte Herren,

als Anlage überreichen wir Ihnen einen Antrag der Anlieger der Straße

„Hoher Weg Nr. 18 bis 34 sowie 21 bis 37“

mit der Bitte um Umsetzung.

Dieser Antrag wurde – soweit die Anlieger-Bewohner für uns erreichbar waren
– von diesen eigenhändig unterschrieben.

Sollte der Ortsrat Diskussionsbedarf haben oder Informationen an die
Initiatoren richten möchten, bitten wir um Kontaktaufnahme:

Reiner Waschat: Telefon 05128-4099966

Heide Schons: Telefon 05128-2500813



Hohenhameln, den 14. Februar 2018

A.)

Antrag auf Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches der Straße

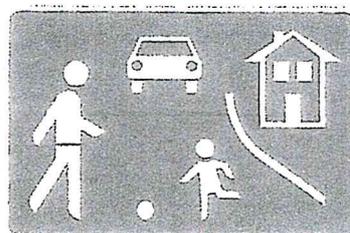
Hoher Weg – Neubau -

mindestens ab des Kreuzungsbereiches „Oberbürgermeister-Ring“ bis Kreuzungsbereich „Ackerrain“. (für die neu ausgebaute Straße)

Hier Antrag auf

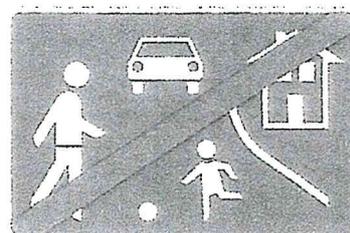
- 1.) Aufmalen der Zeichen „ Zone 30“ auf das Straßenpflaster in üblicher Größe am Anfang und am Ende der Ausbaustraße. Ggfs.ab Beginn der Straße „Hoher Weg“ am „Zimmerplatz“.
- 2.) Gem. StVO 42 Beschilderung mit den Schildern 325-1 vor Kreuzungsbereich „Oberbürgermeister-Ring“ und 325-2 am Ende bei Kreuzungsbereich „Ackerrain“.

Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches



Zeichen 325.1

Beginn
eines
verkehrsberuhigten Bereichs



Zeichen 325.2

Ende
eines
verkehrsberuhigten Bereichs

Zweck des Antrages: Die jetzige Maßnahme der Beschilderung „Zone 30“ am Beginn der Straße am „Zimmerplatz“ bzw. am „Ackerrain“ ist nicht ausreichend, - niemand hält sich daran !

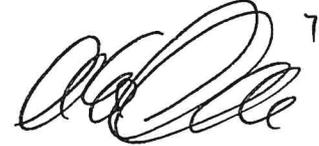
Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Verkehrssicherheit (insbesondere Schulwegsicherheit) auch hinsichtlich der zukünftigen Erweiterung des Neubaugebietes sowie die Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Straße „Hoher Weg II“.

Die baulichen Voraussetzungen für obige Maßnahmen sind voll erfüllt, da der Ausbau der Straße entsprechend Abs. III, Punkt 2, - siehe Anlage zu diesem Antrag – hergestellt worden ist.

B.)

Antrag an die Gemeinde, in vorgenanntem Zusammenhang geeignete Maßnahmen zu installieren, dass der landwirtschaftliche Verkehr (Traktoren, Traktoren mit Anhängern und Landmaschinen etc.) grundsätzlich über die Bundesstraße 494 und Ackerrain zu oder von ihren Feldern fahren.

Die Antragsteller:

V. Bertuch T. B.  
D. Schneider 
Jadok Schwalbe-Schmal 
C. W. 
J. T. Bornsche 
H. Weeran 
Sigi Finkler 
M. Gänke 
R. W. 
Helga Wacker


Zu den Zeichen 325 und ~~326~~ Verkehrsberuhigte Bereiche

I. Allgemeines

Am Anfang solcher Bereiche ist Zeichen 325 ¹ so aufzustellen, daß es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einbiegen in den Bereich wahrgenommen werden kann. Am Ende ist Zeichen 325 ² höchstens 30 m vor der nächsten Einmündung oder Kreuzung aufzustellen.

II. Örtliche Voraussetzungen

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, daß die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbausträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.

III. Bautische Voraussetzungen

1. Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind – neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit – Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

2. Die mit Zeichen 325 versehenen Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, daß die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u. a. dadurch erreicht werden, daß der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

3. Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, daß auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muß, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z.B. durch Poller, Bewuchs) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

4. Die Straße muß ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten.

5. Der Parkraumbedarf sollte in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein.

Es genügt eine andere Kennzeichnung z.B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 2 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.

IV. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht. Die Zeichen 325 ¹ und 325 ² dürfen nur angebracht werden, wenn die unter Nummer II und III aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Dabei muß jede Straße oder jeder Straßenabschnitt diesen Voraussetzungen genügen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten – auch im Hinblick auf die Verkehrssituation – einzelne Abweichungen zulassen.

Seite 1 von 2